

Wann Wir Uns dann vnter andern höchlich angelegen seyn lassen zu Widerbring: vnd Erhaltung / des bey disen Zeiten geschwundenen Credits, Thrauen / vnd Glaubens / jedermänniglich schleinigtes Recht zuertheilen / vnd allem widrigen / so dasselbe hindern möchte / möglicht zu steuren / vnd fürzukommen; als haben Wir / den bishero geführten Executions-Proceß, abzukürzen / für ein sonderbahre Nothturfft gehalten: Und demnach über gehöriger Orthen abgefördert: Auch einkommene Bericht / vnd Gutachten / insonderheit aber / nach Vernehmung Unserer getreu-gehorsambisten Stände auff ein Neue Executions-Ordnung / wie die bey obernent vnserer N. Dest. Regierung vnd Landmarschallischen Gericht ins künfftig zuhalten / auff Unser: vnd Unserer Erben / vnd Nachkommen wohlgefahlen / nachfolgender Gestalt / Uns gnädigist resolvirt, vnd entschlossen.

Der Erste Titul.
Von dem Gebotts-Brieff.
§. I.

Auff bekännliche mit des Schuldners Handschrift / vnd Pertschaft / wie auch Unserer Stadt / vnd Märckt / mit ihren Insigeln bekräftigte Schuld-Brieff / darinnen die rechte vnd wahre Ursach / woher solche Schuld eigentlich rühret / begriffen / vnd andere lautere Forderungen / setzen / ordnen / vnd wollen Wir / daß so wohl bey Unserer N. Dest. Regierung / als Landmarschallischen Gericht / nach Inhalt des hievor am Fünfften Decembris abgewichenen Sechzehnhundert Drey vnd dreyßigsten Jahrs / deshalben außgangenen General-Mandats, die schleinige Execution, vnd zwar als balden auff die erste Klag / der Gebotts-Brieff hinführo solle verwilliget / vnd außgefertiget werden / derselben / alsdann mehr nicht / als von Zeit der Uberantwortung an / vierzehnen Tag begreifen.

Der Anderte Titul.
Von Wahrnungs Rathschlag.
§. I.

Wann nun der Schuldner die Bezahlung innerhalb solchen vierzehnen Tagen nicht laisset / soll auff des Glaubigers ferrers anruessen / der Wahrnungs Rathschlag / daß ist / die
Voll